

Medizinische Ausnahmegenehmigung - Schematischer Ablauf -

Stand: Juli 2006

Senioren unter 50 Jahre, die keinem Kader angehören

Vor dem Ausfüllen eines TUE-Antrages ist es Ihre Aufgabe, zu überdenken, ob Sie lediglich bei **national** oder auch bei **international** ausgeschriebenen Wettkämpfen starten werden. Von dieser Entscheidung hängt die Wahl des Genehmigungsverfahrens ab! Sämtliche Formulare und weitere Hinweise finden Sie bei **www.leichtathletik.de** im Bereich Anti-Doping, Medizinische Ausnahmegenehmigung.

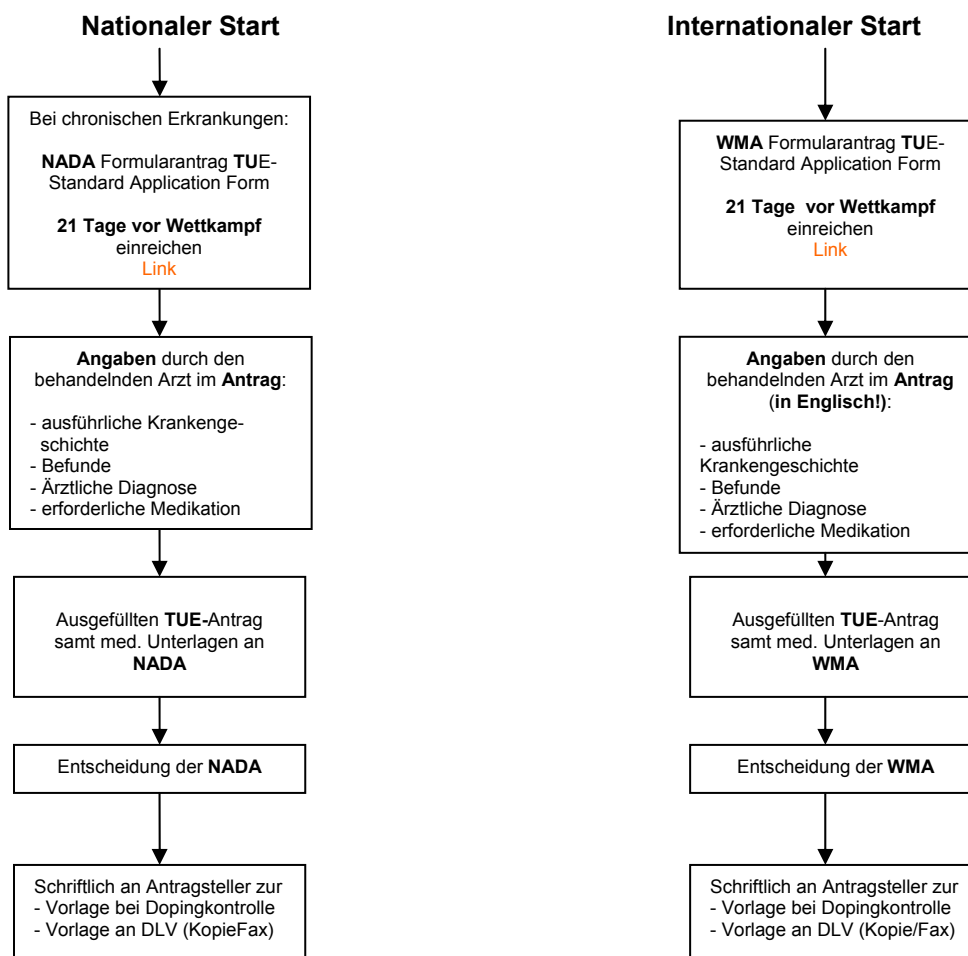
Schema 1

TUE – Therapeutic Use Exemptions, Standard Application Form  
bei chronischen Erkrankungen

wie z. B. Morbus Crohn, insulinpflichtiger Diabetes mellitus, rheumatische Erkrankung, Glaukom, Herz-/Kreislaufkrankungen, Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätssyndrom (ADHS)

Bei internationalem Start dringend beachten: Stellungnahme der IAAF zu ADHS!

[Link](#)



## Senioren unter 50 Jahre, die keinem Kader angehören

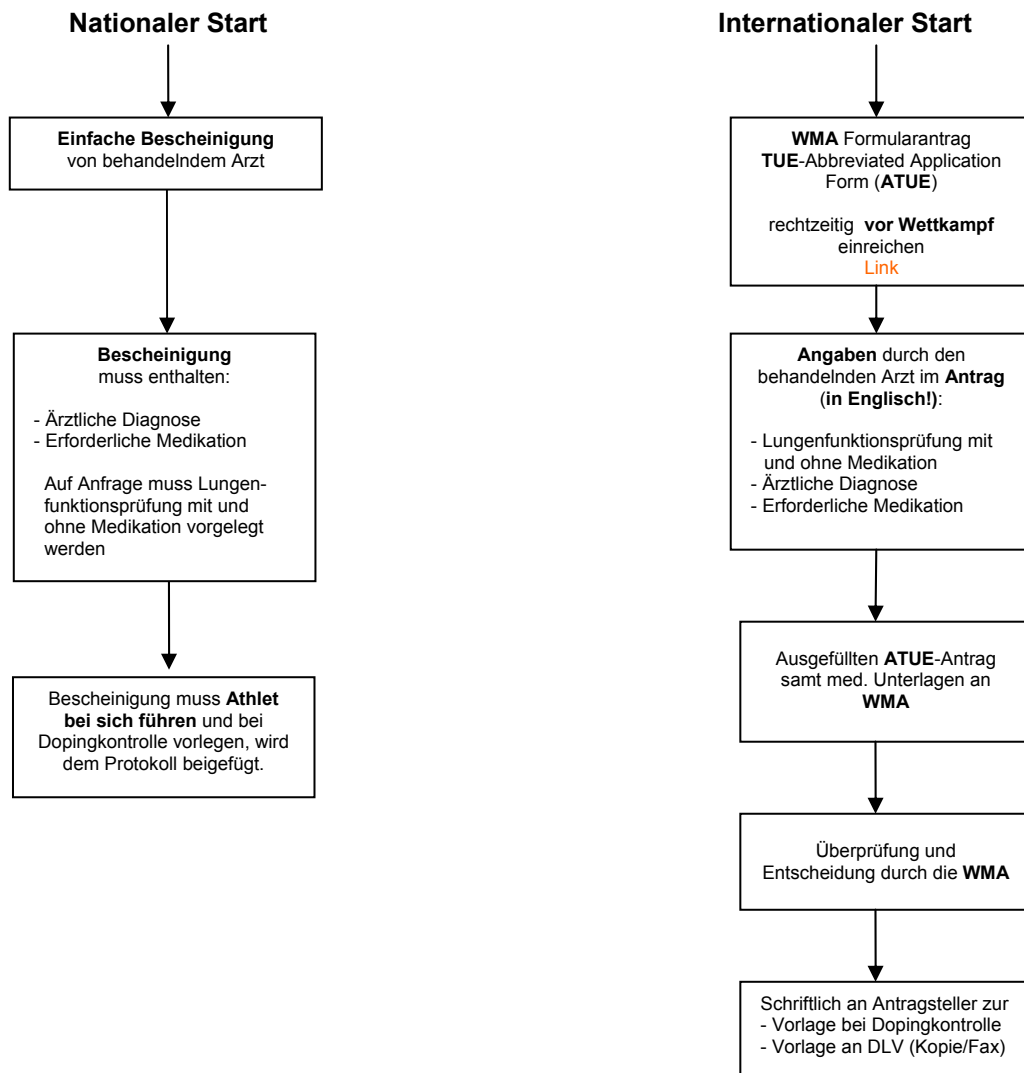
### Schema 2

#### **ATUE – Abbreviated Application Form – vereinfachtes Verfahren –** zum Einsatz von Beta-2-Agonisten und Glukokortikoiden zur Inhalation

Aus der Gruppe der Beta-2-Agonisten dürfen nur die Wirkstoffe Formoterol, Salbutamol, Salmeterol und Terbutalin zur Inhalation eingesetzt werden!

Bei internationalem Start dringend zu beachten: Hinweis der IAAF zu Beta-2-Agonisten!

[Link](#) | [Link](#)



## Senioren unter 50 Jahre, die keinem Kader angehören

### Schema 3

#### ATUE – Abbreviated Application Form - vereinfachtes Verfahren – Nicht-systemische Anwendung von Glukokortikoiden

Glukokortikoide sind grundsätzlich nur im Wettkampf verboten. Aufgrund der nicht eindeutigen Nachweisbarkeitsdauer nach einer Applikation in den Tagen/Wochen vor einem Wettkampf wird jedoch dringend angeraten, länger nachweisbare lokal applizierte Kortisonpräparate auch mehrere Wochen vor einem Wettkampf mit dem hier genannten Verfahrensweg anzuzeigen.

Die äußerliche **Anwendung** von Glukokortikoiden in Form von Augen-, Ohren- und Nasentropfen und -salben sowie Salben für die Mundschleimhaut bedarf seit dem 01.01.06 keiner Ausnahmegenehmigung mehr!

